

Betriebssatzung für die Städtische Kurverwaltung Mölln

Aufgrund der §§ 4 und 106 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 29.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987, S. 11) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **20.10.2005** und **15.12.2005** folgende Betriebssatzung für die Städtische Kurverwaltung Mölln erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die „Städtische Kurverwaltung Mölln“ wird als Eigenbetrieb der Stadt Mölln geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der mit einem Kurbetrieb verbundenen Aufgaben.
Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Städtische Kurverwaltung Mölln“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 185.000,00 EURO.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter wird auf Beschluss der Stadtvertretung eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (2) Der Vertretung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters geregelt.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie oder er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Hauptausschusses, des Tourismus- und Kulturausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Vergabe aller im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu erteilenden Aufträge, soweit der Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis den Auftrag erhalten soll oder die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR nicht übersteigt.
- (4) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter entscheidet über Ausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO bis 2.500,00 EUR im Einzelfall, wenn diese aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können.
- (5) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Tourismus- und Kulturausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte zuzuleiten; sie oder er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (6) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 der Gemeindeordnung genügt.
- (7) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter hat die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie den Tourismus- und Kulturausschuss laufend über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerungen und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.

- (8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung, der Hauptausschuss oder der Tourismus- und Kulturausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Stadtvertretung oder dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder seiner Entscheidung unterliegen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtvertretung, des Hauptausschusses oder des Tourismus- und Kulturausschusses herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses; das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.
Die die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter Vertretenden unterzeichnen unter des Zusatzes „In Vertretung“.
Die von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“.

§ 7

Tourismus- und Kulturausschuss

- (1) Die Stadtvertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Tourismus- und Kulturausschuss. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Für den Tourismus- und Kulturausschuss gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt Mölln in Verbindung mit der Dienstanweisung über Vorbereitung, Niederschrift und Durchführung der Beschlüsse.
- (3) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Tourismus- und Kulturausschusses teilzunehmen. Sie oder er ist verpflichtet, dem Tourismus- und Kulturausschuss Auskunft zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Tourismus- und Kulturausschusses

- (1) Der Tourismus- und Kulturausschuss bereitet die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Tourismus- und Kulturausschuss entscheidet über:
 1. Vergabe der im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu erteilenden Aufträge, wenn der Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis den Auftrag nicht erhalten soll und die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR übersteigt; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der Betriebsführung, insbesondere die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist.
 2. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können.
 3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), wenn die jährliche Gesamtbelastung 5.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt.
 4. Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigen.
 5. Vorschlag über die bzw. den zu bestellende/n Abschlussprüfer/in.
 6. Jährliche Veranstaltungsplanung
 7. Jährliche Werbeplanung
- (3) Dem Tourismus – und Kulturausschuss sind vorzulegen:
 - a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO, im Oktober des aktuellen Jahres vorzulegen
 - b) der Jahresbericht nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO, zum 30.06. des darauffolgenden Jahres vorzulegen
 - c) der Prüfungsbericht nach § 24 Eig VO.

§ 9

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gem. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist.

§ 10

Personalwirtschaft

- (1) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (2) Bei dringendem Bedarf ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu 1 Angestellte/r der Vergütungsgruppe bis IVb BAT und bis zu 1 Arbeiter/in als Aushilfskräfte über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

§ 11

Organisation des Eigenbetriebes

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung für die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter durch eine Dienstanweisung.
- (2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Städtischen Kurverwaltung Mölln vom 23.02.1998 außer Kraft.

Mölln, den 15.12.2005

(Siegel)
Stadt Mölln
Der Bürgermeister

gez.
Engelmann